

**ERNEUERBARE ENERGIEN
TAUBERBISCHOFSSHEIM GMBH & CO.KG (EET)
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„PHOTOVOLTAIK FICHTENGRUND“ (SO)
AUF DER GEMARKUNG TAUBERBISCHOFSSHEIM
MAIN-TAUBER-KREIS**

BEGRÜNDUNG

Datum: 29.10.2021



Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. BEGRÜNDUNG	3
1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Allgemeine Angaben.....	3
1.2 kommunaler Klimaschutz.....	3
1.3 Erneuerbare Energien Tauberbischofsheim GmbH & Co. KG (EET).....	3
1.4 Planungsanlass	4
1.5 Bauleitplanung	4
1.6 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	5
1.7 Machbarkeitsstudie.....	5
1.8 Planbereich	5
1.9 Planunterlagen.....	6
1.10 Planungsstand.....	6
2. ZIELE DER PLANUNG	6
3. LAGE UND BESTANDSSITUATION / EHEMALIGE NUTZUNG	7
3.1 Lage, Grösse und Topographie	7
3.2 Landschaftsschutzgebiet	8
3.3 Sonstige Schutzgebiete.....	10
3.4 Ehemalige Nutzung	10
4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	11
4.1 Raumordnungsverfahren.....	11
4.2 Raumordnungsrechtliche Vorgaben	11
4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002).....	11
4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	12
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	17
5.1 Allgemein.....	17
5.2 Jetzige / Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan	18
6. PLANUNG / VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG	19
6.1 Allgemein.....	19
6.2 Standortalternativen	19
6.3 Einstrahlung / Solarenergie.....	20
6.4 Beschreibung des Planvorhabens / Planungskonzept	21
6.5 Stromvermarktung	23
6.6 Immissionen.....	24
6.7 Wesentliche Planungsrechtliche Festsetzungen.....	25
6.8 Örtliche Bauvorschriften	26
6.9 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen	27
7. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / GRÜNORDNUNG	27
7.1 Allgemeines.....	27
7.2 Umweltbericht.....	27
7.3 Artenschutz.....	27
8. STÄDTEBAULICHE DATEN / FLÄCHENBILANZ	28
9. BODENORDNUNG	28
RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONS- UND INTERNETQUELLEN	29

Bearbeitung:

E. Göbel



Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Untere Torstraße 21 | 97941 Tauberbischofsheim



- Begründung -

Sie nimmt die unternehmerische Verantwortung für den Betrieb der Anlagen wahr, hält die übrigen Anteile an der EET und verpflichtet sich, Anteile an die BürgerEnergiegenossenschaft, den Kreis und die Stadt zu verkaufen.

1.4 PLANUNGSANLASS

Die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Landkreis ein Konzept zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf der ehemaligen „Übergangsdeponie Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim erstellt. Die ehemalige Deponie liegt im Außenbereich östlich von Tauberbischofsheim bzw. südlich des Kompostplatzes Tauberbischofsheim. Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim.

Auf einer Fläche von rund 3,1 ha kann eine PVA mit einer Nennleistung von ca. 2 MWp errichtet und betrieben werden. Für die geplante PVA wird ein jährlicher Energieertrag von ca. 2.100.000 kWh Solarstrom prognostiziert. Mit diesem Energieertrag können rechnerisch rund 700 Haushalte mit „grünem Strom“ versorgt und dadurch knapp 2.500 Tonnen CO₂ vermieden werden.

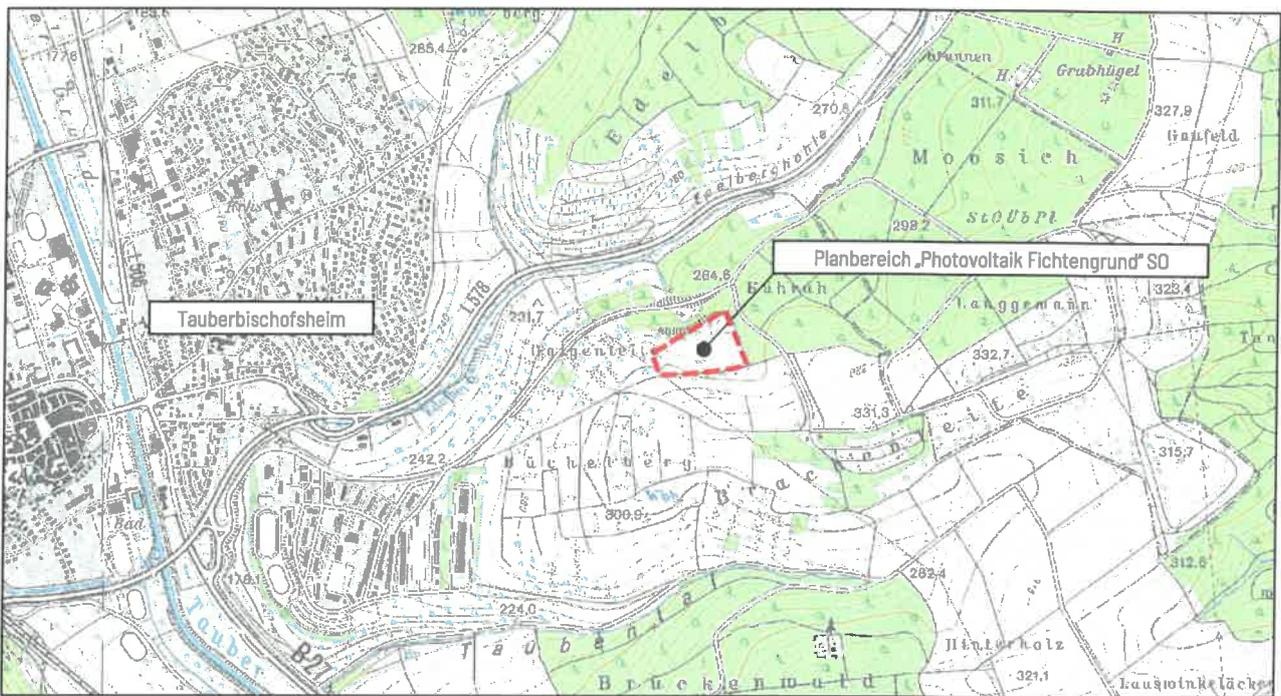


Bild 1: Auszug Top. Karte mit Darstellung des Planbereiches „Photovoltaik Fichtengrund“ - Quelle: Geoinformationssystem Main-Tauber-Kreis

1.5 BAULEITPLANUNG

1.5.1 Allgemein

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan** erhält die Bezeichnung **„Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)**.

Die vorliegende Begründung bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung. Parallel zur spezifischen Photovoltaik-Planung wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg eine Umweltprüfung durchgeführt, die einen integrativen Bestandteil des Bebauungsplanes darstellt. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen eigenständigen Teil der Begründung zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

1.5.2 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat gemäß § 12 Abs. 2 BauGB am 29.07.2020 in öffentlicher Sitzung für den Gebietsbereich der ehemaligen Deponie auf der Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO (Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien -Sonnenenergie- bzw. für Anlagen zur



- Begründung -

photovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) sowie den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss umfasste den unter der Ziffer 1.8 beschriebenen Planbereich.

1.5.3 Qualifizierter Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist die Grundlage für die städtebauliche Planung und Entwicklung einer Kommune. In ihm werden die für die zukünftige Bebauung vorgesehenen Flächen näher konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt. Der Bebauungsplan ist eine Satzung entsprechend seiner Rechtsnatur und wird durch die Kommune öffentlich bekannt gemacht.

Wichtig ist die Einordnung des Bebauungsplanes für die Zulässigkeit des Vorhabens, aber auch für die Möglichkeit einer Befreiung von der Baugenehmigung bei bestimmten Bauvorhaben.

Man unterscheidet drei Arten von Bebauungsplänen:

- ⊕ den einfachen Bebauungsplan,
- ⊕ den qualifizierten Bebauungsplan und
- ⊕ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB muss mindestens die folgenden Festsetzungen enthalten:

- ⊕ Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- ⊕ Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- ⊕ Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen.

Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen sind Inhalt des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Über die vorhandene Anbindung an die östlich verlaufende Kasernenstraße und einen südlich angrenzenden Wirtschaftsweg ist die verkehrliche Erschließung gesichert. In den Örtlichen Bauvorschriften wird lediglich die Gestaltung der Oberflächen, die Geländegestaltung und die Art der Einfriedungen reglementiert.

Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen und um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen, werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Planbereichs festgesetzt.

1.6 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung der ehemaligen Deponiefläche und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Somit kann Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in nicht unerheblichem Umfang erzeugt sowie ein Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und zum Klimaschutz geleistet werden. Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zudem ein guter Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien geleistet werden.

1.7 MACHBARKEITSSTUDIE

Für das geplante Photovoltaik-Vorhaben wurde bereits im Jahr 2011 im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebs Main-Tauber-Kreis (AWMT) eine Machbarkeitsstudie durch die ibu-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim erstellt. In der Studie wurde geprüft, ob sich die ehemalige Deponiefläche „Fichtengrund“ in solar- und bautechnischer sowie in baurechtlicher und wirtschaftlicher Sicht für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignet.

1.8 PLANBEREICH

Grundlage für den Geltungsbereich des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund (SO)** ist der Lageplan „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ vom 03.07.2020, erstellt durch die ibu-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim, der dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans als Anlage beiliegt.



- Begründung -

Der Geltungsbereich des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)** auf der Gemarkung Tauberbischofsheim umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücknummern:

2417/2 z.T., 2461 z.T., 2462, 2463, 2464, 2465, 2466 z.T., 2473 z.T., 2474 z.T., 2475 z.T., 2476 z.T., 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482 z.T.

1.9 PLANUNTERLAGEN

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)** besteht aus:

- ⊕ Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1: 500, erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Teil B), erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) im Maßstab 1: 500, erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Begründung, erstellt durch die **ibu** GmbH, 97941 Tauberbischofsheim;
- ⊕ Umweltbericht mit Datum vom 29.10.2021, incl. Bestandsplan im Maßstab 1: 1.000 mit Stand vom 01.10.2020 und Entwicklungsplan im Maßstab 1: 1.000 mit Stand vom 26.03.2021 sowie Sichtbarkeitsanalyse im Maßstab 1: 13.000 mit Stand vom 08.10.2020, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.

Folgende Anlagen liegen dem **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)** bei:

- ⊕ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Datum vom 29.10.2021, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt.
- ⊕ Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente vom 10.05.2021, erstellt durch das Büro Für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft, 86551 Aichach

1.10 PLANUNGSSTAND

Endgültige Fassung für den Beschluss mit Stand vom 29.10.2021

2. ZIELE DER PLANUNG

Für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist ein Bebauungsplan erforderlich, da diese Anlagen im Außenbereich grundsätzlich nicht privilegiert sind.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dem Erfordernis wird durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rechnung getragen.

Folgende Ziele werden für den **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)** auf der Gemarkung Tauberbischofsheim formuliert:

- ⊕ Realisierung der raumordnerischen Ziele;
- ⊕ Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung des Gebietes; Realisierung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Flächen für die Ansiedlung eines Sondergebiets (SO) mit Zweckbestimmung Photovoltaik / Photovoltaische Nutzung.
- ⊕ Anpassung der technischen Infrastruktur.
- ⊕ Entwicklung des Planbereiches zu einem Gebiet mit attraktivem Erscheinungsbild und positivem Image durch anspruchsvolle Gestaltung der Anlagen- und Freiflächen, wodurch den Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft entgegengewirkt werden soll.
- ⊕ Bereitstellung der notwendigen Ausgleichsflächen, sofern erforderlich.
- ⊕ Durchführung / Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Maßnahmen.

Des Weiteren sind die Kommunen vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Das geplante Vorhaben entspricht zudem den Vorgaben der Stadt Tauberbischofsheim, Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig unter anderem auf Konversions- und ehemaligen Deponieflächen zu errichten.



- Begründung -

„Photovoltaik Fichtengrund“ – Stellungnahme des Umweltschutzamtes zur Machbarkeitsstudie im Jahr 2011

Bereits im Jahr 2011 wurde eine Machbarkeitsstudie für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellt. In der Machbarkeitsstudie wurde unter anderem die Zulässigkeit des geplanten Photovoltaikvorhabens im Landschaftsschutzgebiet thematisiert. Innerhalb des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde der Sachverhalt geprüft. In einer vorläufigen Stellungnahme vom 18.05.2011 hat sich das Umweltschutzamt wie folgt geäußert:

.....

Der geplante Solarpark tangiert randlich das Landschaftsschutzgebiet „Main- und Taubertal“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum allgemeinen Landschaftsschutz des Main- und Taubertales im Bereich des Landkreises Tauberbischofsheim vom 14.02.1953).

Eine Verwirklichung des Solarparks setzt eine baurechtliche Überplanung des Vorhabenbereiches durch die Stadt Tauberbischofsheim voraus. Nach § 2 Nr. 2a der Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt die Anlage von Bauwerken aller Art innerhalb der bestehenden Ortsbebauung und der festgestellten oder geplanten Ortserweiterungen nicht unter die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung.

Unter Berücksichtigung dieser sogenannten dynamischen Auslegung steht das Landschaftsschutzgebiet der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entgegen.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (insbesondere Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtliche Prüfung) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abzuarbeiten.

.....

Das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet

Der Planbereich stellt momentan eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, die nahezu komplett von Gehölzstrukturen und Waldflächen umgeben ist. Für das Landschaftsbild und für den Erholungswert hat die landwirtschaftliche Fläche momentan eine untergeordnete Bedeutung.

Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die etwa 2,8 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland umgewandelt. Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt in der Regel zu einer mehr oder minder wahrnehmbaren technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

Um die Fernwirkung der geplanten Photovoltaikanlage zu prüfen, wurde ein Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Als Ergebnis ist folgender Sachverhalt festzuhalten:

- ⊕ Die visuelle Nah- und Fernwirkung wird durch die vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Planbereichs und der Lage des Plangebiets erheblich gemindert.
- ⊕ Auf der Freifläche selbst und im direkten Umfeld des Plangebiets ist eine vollständige Sichtbarkeit gegeben.
- ⊕ Es bestehen in der Regel keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen. (Einzelfälle lassen sich allerdings mit den derzeit zur Verfügung stehenden digitalen Methoden nicht berechnen und sind ausschließlich singulärer Natur.)
- ⊕ In Gebietsbereichen, die hinter den Wald- und Heckenstrukturen liegen, ist hingegen keine wahrnehmbare Wirkung auf das Landschaftsbild zu verzeichnen.
- ⊕ Im weiteren Umfeld ergibt sich lediglich von einem höheren Geländepunkt des Gewanns Äußerer Edelberg zu 20 % eine Sichtbarkeit der Anlage.

Zulässigkeit des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG Main-Tauber-Tal ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Generell bleibt festzustellen, dass mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine kleinräumige Veränderung auf einer ehemaligen Deponiefläche entsteht. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nur im direkten Umfeld wahrnehmbar sein; durch die vorhandenen Gehölzstrukturen entsteht nahezu keine Fernwirkung. Die Beeinträchtigungen des Naturgenusses und des Landschaftsbildes sind folglich als gering bis sehr gering zu bewerten. Bei großräumiger



- Begründung -

Betrachtung bleibt das Landschaftsbild hinsichtlich seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie hinsichtlich seinem Erholungswert nahezu unverändert.

Das Landratsamt bzw. das Umweltschutzamt vertritt zudem im Hinblick auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Auffassung, dass das Landschaftsschutzgebiet einer Bauungsaufstellung nicht entgegensteht, da die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der sogenannten dynamischen Auslegung des § 2 Nr. 2a Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht unter die Verbotsbestimmungen dieser Rechtsverordnung fällt.

3.3 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE

Weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Wasser- oder Quellschutzgebiete, etc. sind von der Planung nicht betroffen.

3.4 EHEMALIGE NUTZUNG

3.4.1 Allgemein

Die Altablagerung wurde über einen Zeitraum von 23 Jahren von 1963 bis 1986 als Deponie betrieben. Zur Müllablagerung wurde die Deponie vor 1973 von der Stadt Tauberbischofsheim und nach 1973 vom Main-Tauber-Kreis genutzt.

Für die Altablagerung mit der Bezeichnung „Übergangsdeponie Fichtengrund“ liegt eine Altlastenbewertung mit Datum vom 08.07.2004 vor (Flächennummer 00015-000). Die Altlast ist auf Beweinsniveau 3 mit dem „Handlungsbedarf B - Neubewertung bei Nutzungsänderung“ eingestuft.

Folgende Daten sind der Altlastenbewertung zu entnehmen: Die Fläche der Ablagerung beträgt ca. 45.000 m²; die maximale Mächtigkeit der Ablagerung beträgt 18 Meter, die mittlere Mächtigkeit 15 Meter. Die Altablagerung mit einem Volumen von ca. 675.000 m³ beinhaltet zu 95 % Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Der verbleibende Anteil setzt sich aus Erdaushub und Bauschutt sowie aus kritischem Gewerbemüll und Sonderabfall zusammen. Eine vollständige Registrierung der Abfallmengen wurde nicht erstellt.

Die Oberfläche des Müllkörpers wurde lediglich mit Bodenmaterial abgedeckt; eine qualifizierte Oberflächenabdichtung des Müllkörpers ist nicht vorhanden.

3.4.2 Vorhandene Erdbdeckung / Müllhorizont

Im Jahr 1991 wurde eine orientierende Erkundung auf der ehemaligen Übergangsdeponie durchgeführt. Im Rahmen der Erkundung wurden insgesamt 18 Sondierungen auf dem Deponiekörper durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigten auf, dass der Müllhorizont in der Regel ab einer Tiefe von 1,7 m bis 2,6 m beginnt; in wenigen Teilbereichen wurden Müllablagerungen bei ca. 0,8 m unter der damaligen Geländeoberkante festgestellt.

Zur Beseitigung von oberflächigen Setzungen und zur Verbesserung der Oberflächenstruktur (Erddicke) der Altdeponie wurden mehrere vorhandene Erdmieten im Jahr 2011 eingeebnet. Die Erdmieten umfassten ca. 10.000 m³ überschüssiges unbelastetes Bodenmaterial, das Mitte der 90er Jahre im Rahmen der Baugebieterschließung „Kirschgarten“ auf der Altdeponie abgelagert wurde. Inwieweit im Rahmen der Einebnung noch weiteres Bodenmaterial aufgebracht und eingebaut wurde, ist nicht bekannt. Eine bautechnische Dokumentation der Einebnung liegt ebenfalls nicht vor.

Genaue Aussagen über die Dicke der Erdbdeckung („Rekultivierungsschicht“) und dessen Verdichtungsgrad sind in Anbetracht des oben dargestellten Sachverhalts nicht möglich.

Zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für die Gründung der Modultische wurde ein Gutachten durch das Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft aus 86551 Aichach mit Datum 10.05.2021 erstellt. Auf das Gutachten in der Anlage mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.



- Begründung -

4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Nach § 1 Abs. 1 LplG i.V.m. § 1 RoV ist vor der Aufstellung des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)** auf der Gemarkung Tauberbischofsheim kein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

4.2 RAUMORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Für die Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des **Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)** und des **Regionalplans Heilbronn-Franken 2020** von Bedeutung. Hinzu kommen ergänzend die im Regionalplan enthaltenen Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken sowie die Darstellungen in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken.

Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen überörtlichen Nutzungen im Raum untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zur Siedlungsentwicklung zum Freiraumschutz und zur Landwirtschaft vor, die bei der Planung und dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Die Problematik dieser Anlagen liegt insbesondere in der Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen.

4.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG (LEP 2002)

4.3.1 Allgemein

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt der Main-Tauber-Kreis in der Region Franken. Alle Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, damit auch alle Gemarkungsflächen der Stadt Tauberbischofsheim mit ihren Ortsteilen, werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

4.3.2 Ziele und Grundsätze

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

2.4 Ländlicher Raum

.....

2.4.3.5 Z *Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

.....

3. Siedlungsentwicklung

.....

3.1.9 Z *Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.*

.....

4.2 Energieversorgung (Grundsätzliches)

.....

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

.....



- Begründung -

(Stromerzeugung)

- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

.....

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

.....

- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

.....

- 5.3.3 G Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.

.....

4.4 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

4.4.1 Allgemein

Die Stadt Tauberbischofsheim liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Entwicklungsachsen Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a.K. – Möckmühl – (Adelsheim / Osterburken) – Boxberg – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – (Würzburg) und (Ellwangen) – Crailsheim – Rot am See – Blaufelden / Schrozberg – Niederstetten – Weikersheim – Bad Mergentheim – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – Wertheim – (Marktheidenfeld / Lohr).

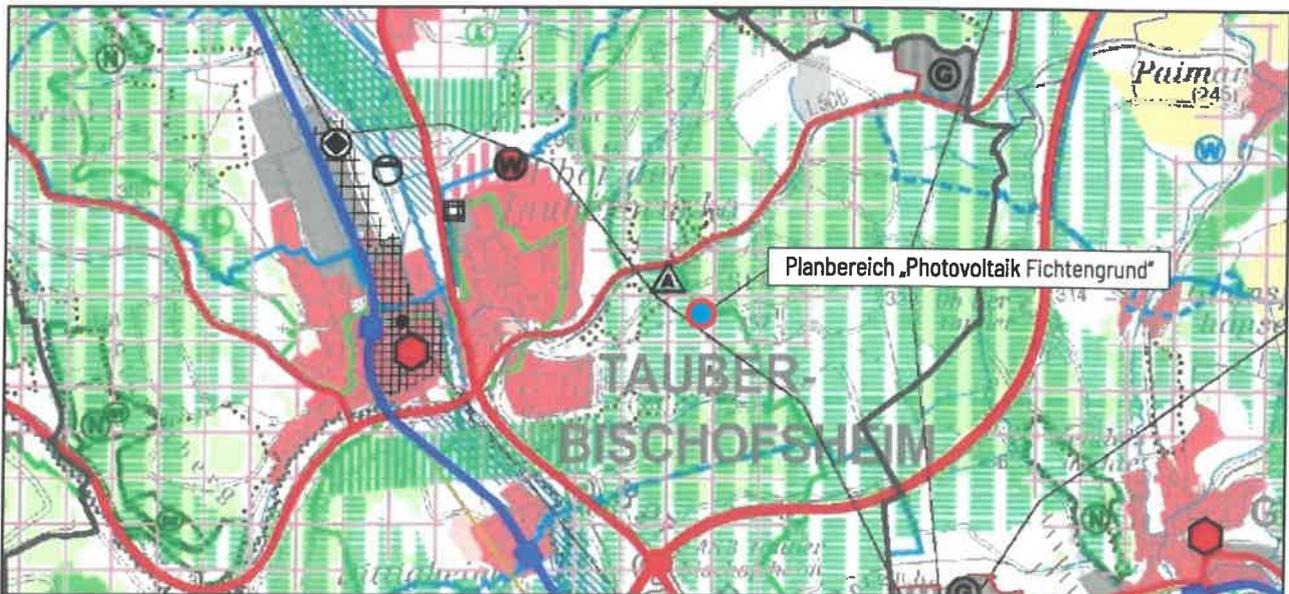


Bild 8: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (unmaßstäblich)



- Begründung -

4.4.2 Beachtung der raumordnerischen Zielsetzungen und Grundsätze

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO) liegt innerhalb des regionalen Grünzugs (VRG – Vorranggebiet) sowie innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Erholung. Ansonsten sind im näheren Umfeld keine weiteren regionalplanerischen Vorbehalts- oder Vorranggebiete der regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur vorhanden.

In der vorliegenden Bauleitplanung sind daher insbesondere die Ziele der Raumordnung zur Energieversorgung und zu den regionalen Grünzügen sowie die damit zusammenhängenden Ziele zur Siedlungsentwicklung zu beachten. Das raumordnerische Leitbild zur Landwirtschaft sowie die Grundsätze des Vorbehaltsgebietes für Erholung müssen im Abwägungsprozess ebenfalls Beachtung finden.

4.4.3 Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken – Bedeutung der Landwirtschaft

(3) *Wirtschaft und Soziales*

.....

Die Landwirtschaft besitzt in der Region auch weiterhin eine wirtschaftliche Bedeutung und übernimmt zusätzlich wichtige Aufgaben für die Kulturlandschaft. Die traditionell ländliche Prägung der Region Heilbronn-Franken, insbesondere in den Landkreisen des Hohenloher Raumes, wird auch in Zukunft in weiten Teilen erhalten bleiben und durch regionstypische Lebensmittel und Produkte ergänzt werden.

.....

Agrarstruktur in Tauberbischofsheim

Auf dem Gesamtgemarkungsgebiet der Stadt Tauberbischofsheim mit einer Gesamtbodenfläche von 13.391 ha sind ca. 3.071 ha landwirtschaftliche Flächen gemäß des Statistischen Landesamts mit Stand 2016 vorhanden. Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 23 %.

Ertragsmäßig weist der Tauberbischofsheimer Raum eine relativ gute Ertragslage auf. Bezüglich der Flurbilanz dominieren im Gesamtgemarkungsgebiet die Einstufung „Vorrangflur II“. Vereinzelt sind Flächen mit der Einstufung als „Vorrangflur I“ vorhanden. Lediglich im Raum Hochhausen wird ein größerer Flächenanteil als „Grenzflur“ eingestuft.

Die landwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur für die Stadt Tauberbischofsheim mit ihren Ortsteilen stellt sich gemäß des Statistischen Landesamts mit Stand 2016 wie folgt dar:

- ⊕ Insgesamt 55 landwirtschaftlichen Betriebe;
- ⊕ 21 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 50 ha landwirtschaftlicher Fläche und mehr;
- ⊕ 8 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 20 ha bis unter 50 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 10 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 10 ha bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 7 Betriebe mit einer Betriebsgröße von 5 ha bis unter 10 ha landwirtschaftlicher Fläche;
- ⊕ 9 Betriebe mit einer Betriebsgröße mit unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche;

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Stadt Tauberbischofsheim von 3.071 ha wurden im Jahr 2016 insgesamt 2.600 ha (ca. 85 %) für den Ackerbau verwendet. Der Rest der landwirtschaftlich genutzten Fläche teilt sich unter den Klassen Dauergrünland und Rebland auf, wobei das Dauergrünland mit 14,6 % die dominierende dieser zwei Hauptnutzungsarten darstellt.

Insgesamt kann die agrarstrukturelle Situation in Tauberbischofsheim als durchaus naturraumtypisch bezeichnet werden.

Bedeutung für die Landwirtschaft

Die im Planbereich momentan landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in der Landwirtschaftlichen Flurbilanzkarte trotz ihrer Vornutzung als Vorrangflur II eingestuft.



- Begründung -

Die Fläche im Planbereich wird derzeit nahezu in Gänze ackerbaulich genutzt. Aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Lage lässt sich die Ackerfläche mit landwirtschaftlichen Großgeräten gut anfahren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Planungsgebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen relativ gute Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen aufweisen.

Gefährdung der Agrarstruktur

Landwirtschaftlich gut geeignete Böden sind nach der Begründung des LEP 2002 als zentrale Produktionsgrundlagen zu schützen. Das festgelegte Ziel zeigt, dass der Landwirtschaft gerade in den Bereichen des Ländlichen Raums im engeren Sinne eine große Bedeutung beigemessen wird und die Landwirtschaft daher fortzuentwickeln ist. Aus diesem allgemein gehaltenen Ziel ergibt sich aber nicht, dass landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Bauleitplanung keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Könnten landwirtschaftlich genutzte Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden, so wäre die Bauleitplanung der Gemeinden komplett auf den Innenbereich beschränkt.

Eine allgemeine Gefährdung oder sonstige Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch das vorliegende Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil lediglich ca. 3 ha d.h. rund 0,1 % der gesamten Landwirtschaftsfläche Tauberbischofsheims betroffen ist. Von diesem Anteil ist noch der Flächenanteil des Planungsgebietes abzuziehen, der zukünftig als landwirtschaftliche Wiesen- und Weidefläche genutzt werden kann. Somit sinkt der Flächenanteil, der der Landwirtschaft entzogen wird, auf unter 0,1 %. Dieser geringe Anteil kann zu keiner nennenswerten Veränderung oder gar Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in Tauberbischofsheim führen.

4.4.4 Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.*
- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*
In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsuren, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserrückhaltung zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.
- G (3) *Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.*

.....

Entsprechend der Begründung der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken (Ergänzung der Begründung zu Plansatz 3.1.1 (2) und (3) betreffend die Ergänzung von Satz 3 und 4 in Z (2) des Plansatzes) sollen in regionalen Grünzügen ausgehend von der Förderung Erneuerbarer Energien



- Begründung -

raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- G (5) *Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten.*

.....

Betrachtung der raumordnerischen Zielsetzung

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO) befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Erholung. Zudem befindet sich der westliche Teil des Planbereichs wie auch ein Großteil der Siedlungsflächen von Tauberbischofsheim innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets.

Das Plangebiet liegt nicht in exponierter Lage und ist folglich aus größerer Entfernung nahezu nicht einsehbar. Die Einsehbarkeit ist zudem durch die Topographie, durch die im Osten und Norden liegenden vorhandenen Waldflächen und durch die im Westen und Süden bestehenden Feldheckenstrukturen eingeschränkt. Die Wahrnehmbarkeit aus den im Westen liegenden Siedlungsbereichen „Brenner“ ist nahezu nicht gegeben.

Tourismus spielt im betroffenen Raum keine Rolle. Für Freizeit und Erholung haben die Flächen des Geltungsbereichs eine geringe bis gar keine Bedeutung; eine Eignung für die Naherholung (Spaziergänge) ist allerdings gegeben. Für das Landschaftsbild sowie für den Naherholungswert haben die Strukturen und Flächen im Gewann Fichtengrund, im Gegensatz zum östlich gelegenen Naturschutzgebiet „Brachenleite“ (ehemaliger Standortübungsplatz der Bundeswehr) lediglich kleinräumige Bedeutung.

Im Geltungsbereich wird durch die Überbauung mit PV-Modultischen eine Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Mit dem Eingriff verändert sich die Eigenart eines relativ kleinen Landschaftsteils. Da der Planbereich allseitig von Gehölzstrukturen umgeben ist, wird der Eingriff in das Landschaftsbild und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes als gering bewertet.

Auf das Landschaftsbild sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten (siehe Umweltbericht).

4.4.6 Energieversorgung

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

- G (1) *Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*
- G (2) *Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.*

.....

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

- G (1) *Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen*



5.2 JETZIGE / KÜNFTIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

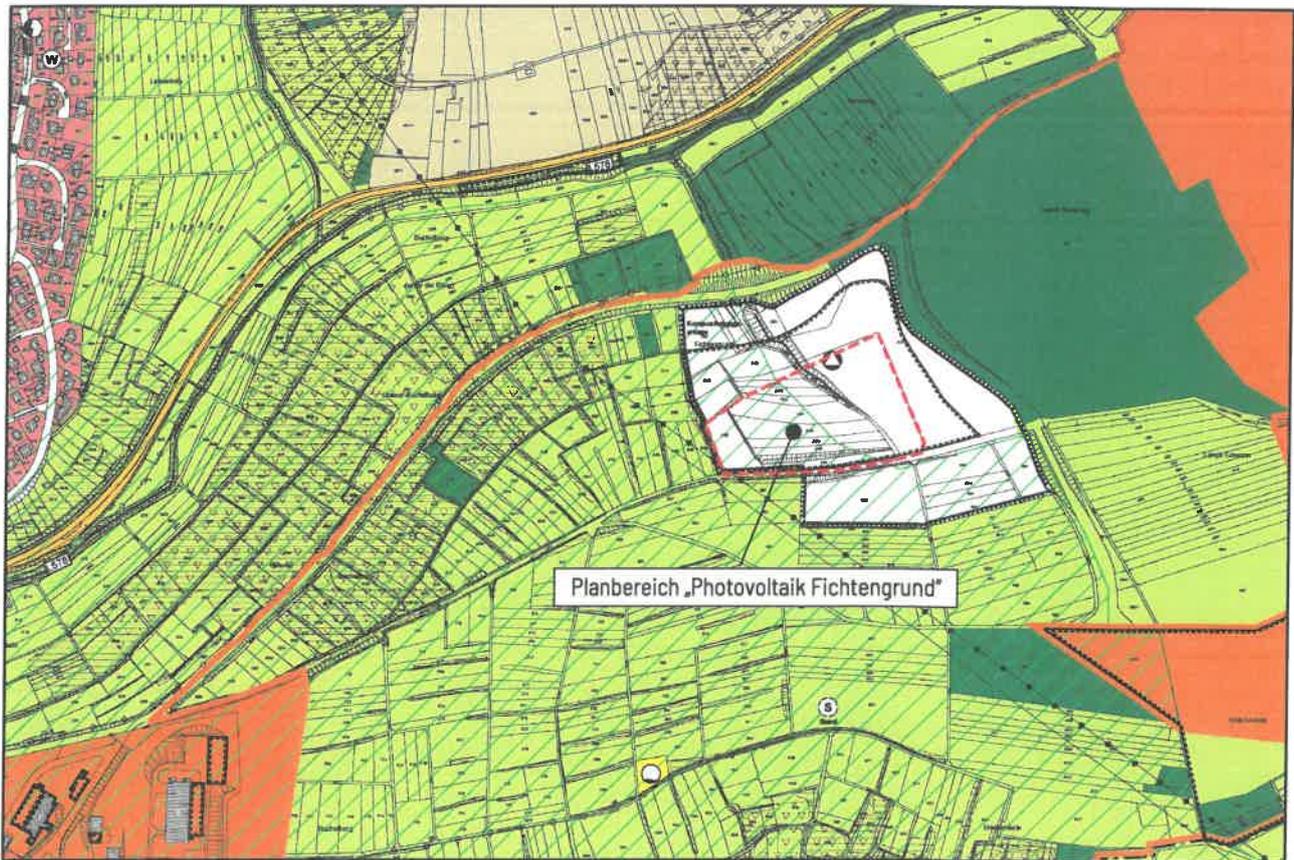


Bild 9: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tauberbischofsheim mit Fortschreibungen ist der Planbereich „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO) entsprechend der beabsichtigten Nutzung nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Altlastenfläche bzw. als Flächen für Aufschüttungen mit der Kennzeichnung „Abfall“ dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 3 kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund (SO)“ wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 17. FNP-Änderung umfasst den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“. Die für die photovoltaische Nutzung vorgesehene Fläche wird nach der allgemeinen Art ihrer künftigen baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als überlagerte Nutzung dargestellt.



- Begründung -

6. PLANUNG / VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

6.1 ALLGEMEIN

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bedingt durch das Vorhaben vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher generell im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, werden im anliegenden Umweltbericht aufgezeigt und abgehandelt.

Grundsätzlich ist es Ziel des Bebauungsplans, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Dadurch kann entsprechend den Vorgaben zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung der Stadt Tauberbischofsheim erhöht werden.

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wird insbesondere darauf abgezielt, dass neben der energetischen Nutzung auch die vielfältigen Optionen zur Verbesserung der Biodiversität gezielt genutzt werden. Gerade in der Feldflur befindet sich heute die Biodiversität in extremer Bedrängnis, sodass es mit der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geboten ist, die dem Naturraum und der photovoltaischen Nutzung entsprechenden Möglichkeiten zu aktivieren.

6.2 STANDORTALTERNATIVEN

6.2.1 Allgemein

Die Erneuerbaren Energien Tauberbischofsheim GmbH & Co.KG (EET) beabsichtigt den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie im Gewann Fichtengrund in Tauberbischofsheim. Vor diesem Hintergrund hat die EET bei der Stadt Tauberbischofsheim den Antrag gestellt, das erforderliche Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit (Baurecht) für das Vorhaben zu schaffen.

Seitens der Stadt Tauberbischofsheim besteht generell die Absicht im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung der Energieversorgung, die Vorgaben zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes weiterhin zu unterstützen.

6.2.2 Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Tauberbischofsheim

Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und entspricht zudem der Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Tauberbischofsheim dar. Zur Beurteilung von konkreten Anfragen und Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde als kommunale Entscheidungshilfe ein Katalog zur Standortwahl mit übergreifenden Kriterien vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz geschaffen.

Unter Beachtung der darin festgelegt „harten“ Ausschlusskriterien, des Landschaftsbildes, der Sichtbarkeit und der spezifischen Flächeninanspruchnahme sollen in Anlehnung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in erster Linie Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen entlang der Bundesautobahn A81 bis zu 200 Meter Entfernung, auf Konversionsflächen, auf ehemaligen Deponieflächen oder auf bereits versiegelte Flächen entstehen.

In der Rahmen- und Kriterienplanung ist des Weiteren dargestellt, dass die Stadt Tauberbischofsheim Wert darauf legt, dass nicht nur Betreiber und Investoren einen finanziellen Nutzen an Solarprojekten haben. Es muss daher ermöglicht werden, dass auch Bürger, vorrangig aus der Region, wirtschaftlich an solchen photovoltaischen Vorhaben partizipieren können, wie es vorliegend der Fall ist.



6.2.3 Standortauswahl

Durch die Rahmen- und Kriterienplanung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen werden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden somit im Vorfeld durch die eingeschränkte Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden.

Unter Beachtung der Rahmen- und Kriterienplanung stuft die Stadt Tauberbischofsheim den plangegegenständlichen Bereich der ehemaligen Deponie grundsätzlich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.

Aufgrund der Topographie der Landschaft verbunden mit den bestehenden Gehölzstrukturen in den Randbereichen bestehen keine Sichtbeziehungen zu den Tauberbischofsheimer Siedlungsflächen. Die visuelle Fernwirkung wird durch die vorhandenen dominanten Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Planbereichs erheblich gemindert. Mit der optischen Transparenz der geplanten Einfriedung wird zudem eine optische Barriere vermieden. Aufgrund des stark eingeschränkten Sichttraums werden die Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild folglich als sehr gering bewertet.

Standörtliche Alternativen für die Auswahl von Flächen für eine photovoltaische Nutzung bestehen theoretisch entlang der Bundesautobahn A81. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie, der Grundstücksverfügbarkeit, der geringen ökologischen Ausstattung des Planbereichs und des stark eingeschränkten Sichttraums sowie des wirtschaftlich und technisch günstigen Netzverknüpfungspunktes im südwestlich liegenden Laurentiusberg (ehem. Kurmainz-Kaserne) wurden keine weiteren Standortalternativen entlang der Bundesautobahn untersucht und geprüft. Potenzielle, für eine photovoltaische Nutzung geeignete Konversions- oder Deponieflächen stehen nach dem Kenntnisstand der Stadtverwaltung derzeit auf der Gesamtmarkung Tauberbischofsheim nicht zur Verfügung.

6.3 EINSTRALUNG / SOLARENERGIE

Der Planbereich liegt in einem Gebiet mit guten Einstrahlungswerten im deutschlandweiten Vergleich. Die Ursachen für Unterschiede bei der gemessenen Globalstrahlung sind vielfältig und reichen von Sonnenstand, meteorologischen und geografischen Voraussetzungen über lokale Witterungseinflüsse bis zur Dichte von Staubpartikeln in der Luft.

Im Plangebiet liegt die durchschnittliche globale Einstrahlungssumme bei ca. 1.050 kWh (\pm) pro Quadratmeter (horizontale Ebene) und Jahr; dies entspricht in etwa dem deutschlandweiten Mittelwert. Die Verteilung in Deutschland zeigt einen Nord-Süd-Anstieg mit regionalen Abweichungen. In Norddeutschland liegt die mittlere Globalstrahlung bei etwa 900-1.000 kWh/m²*a, in den strahlungsreichsten Regionen in Süddeutschland kann dieser Wert über 1.200 kWh/m²*a liegen.

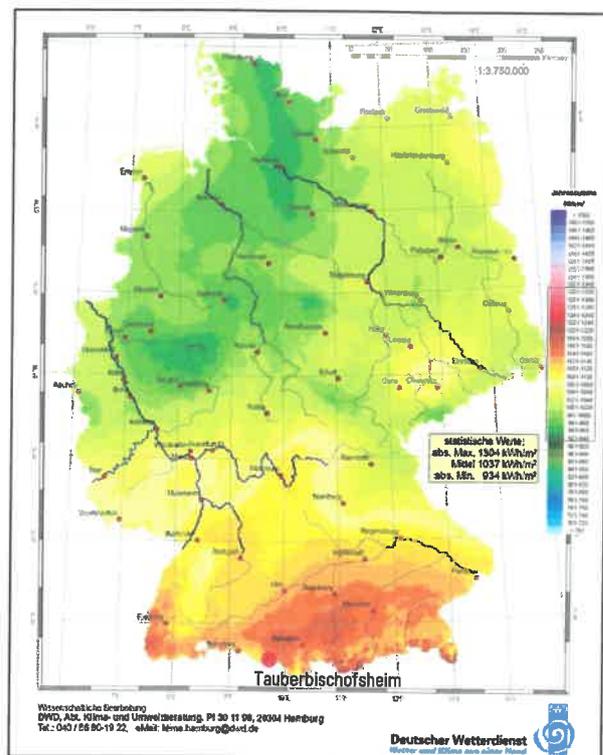


Bild 10: Globalstrahlung - Sonneneinstrahlung in Deutschland, Quelle: Deutscher Wetterdienst



6.4 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS / PLANUNGSKONZEPT

6.4.1 Allgemein

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist innerhalb des Planbereiches die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtnennleistung von ca. **2 MWp** vorgesehen (Nennleistung entsprechend des Anlagenkonzepts -Modulanstellwinkel, Abstand der Modultische- und der Nennleistung des zur Verfügung stehenden Moduls).

6.4.2 Standardmodule

Als Generator sollen Module mit kristalliner Zelltechnik zum Einsatz kommen. Mono- und polykristalline Module stellen momentan den größten Marktanteil auf dem Modulmarkt dar.

Im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan wird von einem Modultyp mit einer Nennleistung von 440 Wp ausgegangen (vorbehaltlich der Verfügbarkeit).

6.4.3 Anlagenkonzept

Die Photovoltaikmodule werden auf einer Unterkonstruktion bzw. Traggerüst, den sogenannten Modultischen befestigt. Die Unterkonstruktion besteht aus Stützen sowie aus Längs- und Querträgern, auf denen Modulschienen befestigt werden. Die Module werden in sechs Reihen auf diesen Modulschienen verlegt. Das Unterkonstruktions- bzw. Montagesystem besteht aus verzinkten Stahlstützen (Rammprofile) sowie aus Längs- und Querträger, die aus verzinkten Stahlprofilen oder Aluminiumprofilen hergestellt werden.

Die Modultische werden in Reihen aneinandergelagert. Die Anzahl der Modultische in einer Reihe wird durch die Baugrenzen der überbaubaren Flächen begrenzt.

Um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erreichen, werden die Module mit einer Neigung von 20° in Richtung Süden ausgerichtet.

Der Abstand der Modultische untereinander bestimmt sich nach der Bauhöhe der Modultische, nach dem angesetzten Verschattungswinkel und der vorhandenen Geländeneigung. Die Abstände des vorliegenden Anlagenkonzepts liegen zwischen ca. 3,5 m und 7,0 m. Der Freiraum zwischen den Modultischen wird allerdings in der Regel so breit gewählt, dass Bau- und Wartungsarbeiten sowie eine maschinelle Pflege der Grünflächen möglich sind. Zwischen den Modultischen werden in der Regel keine Wege angelegt. Eine Befahrung zwischen den Modulreihen erfolgt nur während der Bauphase, eventuell noch zu Wartungszwecken.

Die Unterkante des Modultisches (Traufe) weist einen Mindestabstand von 0,80 Meter über der Geländeoberkante auf. Durch die gewählte Traufhöhe treten keine Verschattungen durch den Gras- und Krautbewuchs zwischen den Modultischen auf und sie erleichtert zudem die Pflege unter den Modultischen. Die Modultischhöhe beträgt bis zu 3,5 m, in Abhängigkeit der Topographie bzw. des geeigneten Geländes.

Die Modultische werden in der Regel direkt auf Rammprofilen (Stahlstützen) verankert oder in Ausnahmefällen auf Punktfundamenten gegründet. Die Art der Gründung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung entsprechend den statischen Vorgaben festgelegt. Beim Einsatz von Rammprofilen werden sogenannte Auszugsversuche im Vorfeld der Bauausführung durchgeführt. Bei den Auszugsversuchen werden sogenannte Probelastungen an mehreren Stellen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen durchgeführt. Diese werden üblicherweise so ausgeführt, dass ein Stahlprofil in den zu untersuchenden Boden eingerammt wird. Beim Auszug des Profils aus dem Boden wird die dafür notwendige Kraft gemessen. Auf dieser Grundlage werden die Einbindetiefen der Rammprofile ermittelt. Somit wird sichergestellt, dass die einwirkenden Kräfte, in erster Linie durch Wind, in den anstehenden Untergrund eingeleitet werden können. Die notwendige Einbindetiefe von Rammfundamenten liegt bei der vorliegenden geplanten Modultischgeometrie bei ca. 1,50 m (\pm).

6.4.4 Wechselrichterkomponenten sowie Transformatorenstation

Die heutigen Anlagenkonzepte sehen in der Regel eine dezentrale Wechselrichterkonzeption vor, d.h. die Wechselrichtergeräte werden in der Regel hinter bzw. unter den Modultischen auf einer eigenständigen Unterkonstruktion angeordnet. Anzahl und Abmessungen der Geräte stehen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden



Wechselrichterkomponenten und der Anzahl der anzuschließenden Strings in den einzelnen Modultischreihen. In den Bereichen der dezentralen Wechselrichterstandorte werden zudem die notwendigen Verteilerkomponenten installiert.

Im Plangebiet ist eine Transformatorenstation geplant; diese wird üblicherweise als Fertigteil-Station einschließlich sämtlicher elektrotechnischer Komponenten und Übergabeeinrichtungen schlüsselfertig angeliefert und aufgestellt. Vor Ort werden lediglich Zuleitungen und abgehende Leitungen über einen Kabelkeller eingeführt und verschaltet. Die Konfiguration der Station erfolgt entsprechend den Netzanforderungen des Energieversorgers bzw. des Verteilnetzbetreibers (VNB).

6.4.5 Zaunanlage

Aufgrund der Anforderungen der Versicherungen muss die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vollständig mit einer Zaunanlage incl. Übersteigschutz eingefriedet werden, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleinsäuger muss dabei gewährleistet bleiben.

6.4.6 Einspeise-/ Netzanschlusspunkt

Der Einspeisepunkt ist der Ort, an dem der von einer Solaranlage produzierte Strom ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Dieser Anschlusspunkt liegt südwestlich des Plangebiets im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Kasernenareals auf dem Laurentiusberg.

Die Leitungstrasse mit einer Länge von ca. 1,2 km ist ab dem Planbereich bis zum südwestlich gelegenen Laurentiusberg (ehemaliges Kasernenareal) zum größten Teil im Wirtschaftsweg Fl.St.Nr. 27/2 („Obere Steig“) vorgesehen (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Die Trassierung der Leitung innerhalb des Laurentiusbergs erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Tauberbischofsheim, nach Möglichkeit außerhalb befestigter Verkehrsflächen.

6.4.7 Zu- und Abgangsverkehr / Sonstige Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planbereiches ist über die vorhandenen Zu-/Abfahrt mit Anbindung an die Kasernenstraße an der nördlichen Spitze des Planbereichs vorgesehen.

Ein Zu- und Abgangsverkehr zum Planbereich entsteht nur in geringem Umfang während des Anlagenbaus über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Während des Betriebs der Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Verkehrsbewegungen zu erwarten, da für den Betrieb der Anlage kein Personal erforderlich ist. Die Überwachung und Datenerfassung sowie Störungsmeldungen der Photovoltaikanlage laufen über eine Fernüberwachung. Die Wartung der Anlage beschränkt sich daher auf wenige Kontrollgänge im Jahr.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Entwässerungs- oder Wasserversorgungseinrichtungen notwendig.

6.4.8 Regenwasserableitung / Versickerung

Auf den im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind derzeit keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden. Das dort anfallende Niederschlagswasser versickert bei der gegenwärtigen Nutzung flächig in den Untergrund.

Durch die geplante Nutzung ändert sich die Niederschlagsverteilung auf der Fläche. Nach Aufstellen der Photovoltaikanlage bleibt die Flächenversickerung zwischen den Modultischen erhalten. Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser auf den Modultischen läuft über die Abtropfkanten am Modulstoß und an der Modultischtraufe ab und kann breitflächig unter und neben den Modulen im anstehenden Boden versickern. Das bestehende Entwässerungsregime der Freiflächen in der Gesamtheit wird aber durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst.

Durch das auf den Photovoltaikmodulen oberflächlich anfallende Regenwasser werden keine Schadstoffe gelöst bzw. in den Boden eingetragen.

6.4.9 Schutzstreifen 110-kV-Freileitung

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW südwestlich des Plangebiets; für die 110-kV-Leitung besteht ein Schutzstreifen mit je 19 m rechts und links der Leitungssachse (insgesamt 38 m). Der Schutzstreifen überlagert die südwestliche Ecke des Plangebiets in einem sehr geringen Umfang.



- Begründung -

Die überbaubare Grundstücksfläche wird von diesem Schutzstreifen allerdings nicht tangiert. Der Abstand des Schutzstreifens zur Baugrenze beträgt über 8 Meter. Gemäß den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan liegt zudem der Schutzstreifen außerhalb der geplanten Einfriedung, so dass eine uneingeschränkte Zugänglichkeit zur bestehenden Freileitung mit ihrem Schutzstreifen weiterhin gewährleistet ist.

Im Bereich des Schutzstreifens ist nur die in der Planzeichnung festgesetzte Flächennutzung als extensives Grünland zulässig. Aufgrund dieses Sachverhalts hält die Stadt Tauberbischofsheim ein Leitungsrecht für nicht erforderlich; Beeinträchtigungen werden dadurch nicht begründet.

6.4.10 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind gemäß § 15 LBO so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Da bei einer Photovoltaikanlage mehrere Materialien zum Einsatz kommen, wird bei einem Photovoltaik-Modul die Baustoffklasse betrachtet, wobei hier vor allem die Materialien Silizium, Glas und Aluminium als nicht brennbar (Baustoffklasse A1) und elektrische Leitungen als normal entflammbar (Baustoffklasse B2) anzusehen sind. Das Photovoltaikmodul als Bauteil wird in Punkto Brandschutz als schwer entflammbar eingestuft. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt folglich eine Anlage ohne erhöhtes Brandrisiko und aufgrund ihrer Lage eine Anlage ohne erhöhtes Personenrisiko dar.

Generell besteht bei Photovoltaikanlagen die Problematik, dass die Leitungen zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern auch nach Trennung vom Netz weiterhin unter Spannung stehen können. Daher werden die konkreten Maßnahmen für den eventuellen Brandfall mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmt.

6.4.11 Voraussichtliche Betriebszeit

Zu der kalkulierten Betriebszeit der Anlage können derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden. Grundsätzlich ist eine erneuerbare Energieerzeugung solange vorgesehen, wie der Generator, in diesem Fall die PV-Module, Leistung erzeugen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen von reduzierten Einspeisevergütungen sind eine zügige Durchführung des Bauleitplanungsverfahrens und anschließende Bauausführung geplant. Ziel ist es, die Photovoltaik-Freiflächenanlage im Jahr 2021 in Betrieb zu nehmen.

6.4.12 Rückbau

Die Art der baulichen Ausführung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau. Die Fläche kann in der Regel bei enormen Leistungsverlust der Module nach Jahrzehnten der Nutzung ohne Einschränkungen der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Allerdings könnte der Planbereich auch mit einem neuen (wahrscheinlich leistungsstärkeren) Anlagensystem „repower“ werden.

6.4.13 Übersicht Anlagenkonzept:

⊕ Modultisch:	mit insgesamt 6 waagrechten Modulreihen,
⊕ Modulneigung:	20° gegen die Horizontale,
⊕ Modulnennleistung:	440 Wp (vorbehaltlich der Verfügbarkeit);
⊕ Modulausrichtung:	nach Süden
⊕ Anzahl Module:	4.680 Stück
⊕ Anzahl Wechselrichter (WR):	15 WR, AC-Leistung ca. 125 kW/WR (Sungrow SG125HV o.glw.)
⊕ Nennleistung (DC):	2.059,20 kWp (= ca. 2,06 MWp)
⊕ Trafo-Station:	1 Station (2.000 kVA)
⊕ Zaunlänge incl. Toranlagen:	ca. 700 m

6.5 STROMVERMARKTUNG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Deutschland sieht eine Anwendung der Vergütungssätze nur für Photovoltaikanlagen auf folgenden Freiflächen vor:

1. **Versiegelte Flächen:** Eine Versiegelung liegt bei einer Oberflächenabdichtung des Bodens vor. Daher wird auch Strom aus Anlagen an Straßen, Stellplätzen, Deponieflächen, Aufschüttungen, Lager- und Abstellplätzen und Ähnlichem vergütet.



- Begründung -

2. **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung: Zu Konversionsflächen können beispielsweise Abraumhalden, ehemalige Tagebaugelände, Truppenübungsplätze und Munitionsdepots zählen.
3. **Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen** in einer Breite von 200 Metern, wobei ein 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn zu Naturschutzzwecken, z. B. für Tierwanderungen, freigehalten werden muss.
4. **Ackerland und Grünland**, nur wenn sie **in einem benachteiligten Gebiet** liegen: Damit Baden-Württemberg seine Ausbauziele für Solarenergie erreicht, hat die Landesregierung 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) beschlossen. Auf deren Grundlage können PV-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen allerdings nur in „benachteiligten Gebieten“ errichtet werden. Damit sind Gebiete gemeint, die aufgrund ihrer Lage, klimatischen oder strukturellen Bedingungen vergleichsweise geringe landwirtschaftliche Erträge hervorbringen.

Der Planbereich „Photovoltaik Fichtengrund“ entspricht den Vorgaben des EEG. Folglich ist eine Vergütung entsprechend den Vorgaben des EEG möglich (Direktvermarktung im Marktprämienmodell).

6.6 IMMISSIONEN

6.6.1 Allgemein

Ein wesentliches Ziel des Umweltschutzes ist es, schädliche Emissionen möglichst abzustellen oder auf ein vertragliches Maß zu reduzieren, um so zum einen die Verschmutzung von Luft, Boden oder Gewässern zu vermeiden und zum anderen Menschen vor schädlichen Einwirkungen oder Belastungen zu schützen.

6.6.2 Luft- / Bodenschadstoffe

Der Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage erzeugt keinen Austrag von giftigen, gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Stoffen.

6.6.3 Schallimmissionen

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist nahezu geräuschlos. Lediglich im direkt angrenzenden Umfeld der Wechselrichter und der Transformatorenstation ist je nach Betriebslast ein leichtes Brummen zu vernehmen. In den Nachtzeiten sind die Photovoltaikanlage und folglich auch die Wechselrichter sowie die Transformatoren nicht in Betrieb.

6.6.4 Sonnenreflexionen

Licht gehört zu den Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Sofern Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als schädliche Umwelteinwirkungen.

Bei Solarmodulen soll ein möglichst großer Anteil des Sonnenlichts über das Glas auf die Solarzelle gelenkt werden. Zu diesem Zweck werden ständig neue Entwicklungen bei den Modulherstellern vorangetrieben (wie z.B. Anti-Reflexionsmaßnahmen durch Beschichtungen, texturierte Oberflächen, etc.). Dennoch ist zumindest eine Teilreflexion bei den derzeit marktüblichen Modulen an deren Glasoberfläche unvermeidlich.

Generell stellen sich Sonnenreflexionen von Modulen bedingt durch den permanent sich ändernden Sonnenstand nur von kurzer Dauer ein. Ebenso ergeben sich für die täglich differierenden Sonnenbahnen unterschiedliche Einstrahlungen und dadurch unterschiedliche Reflexionsrichtungen. Aus diesem Grund sind Reflexionen an einen festen Standort über den Jahresverlauf betrachtet nur an ein paar Tagen vorhanden und über den Tagesverlauf betrachtet nur innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums wahrnehmbar.

Durch die Ausrichtung der Module in Richtung Süden sind keine Sonnenreflexionen oder Blendwirkungen, auch im Hinblick auf die vorhandenen Feldgehölzstrukturen, in den westlich gelegenen Siedlungsbereichen von Tauberbischofsheim zu erwarten.



6.7 WESENTLICHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.7.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Als Art der baulichen Nutzung werden der Planbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind freistehende Solartische mit Photovoltaikmodulen. Aus Gründen der Klarstellung wird die Zulässigkeit der für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Betriebs-einrichtungen und der sonstigen betriebliche Gebäude ausdrücklich festgesetzt.

Die Festsetzungen zur Gründung der Modultische mit Ramm- / Schraubpfosten (oder ausnahmsweise auf Punktfundamenten) soll dazu beitragen, dass die Eingriffe in den Untergrund auf ein Minimum beschränkt werden. Die Eingriffe in den Boden und die Versiegelung des Bodens werden somit auf das Wesentliche reduziert.

Die extensive Wiesen- und Weidewirtschaft im Geltungsbereich als Nutzungsüberlagerung ist in erster Linie zulässig, um auch während der photovoltaischen Nutzung im Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet liegenden Flächen zu ermöglichen und auf diese Weise wiederum den Belangen der Landwirtschaft, zu der nach § 201 BauGB nicht nur der Ackerbau, sondern gerade auch die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung zählt, Rechnung zu tragen.

6.7.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

Die mit 0,5 festgesetzte Grundflächenzahl gibt an, dass grundsätzlich die Hälfte der nach § 19 Abs. 3 BauNVO zu bestimmenden Grundstücksfläche von baulichen Anlagen (Modultische, betriebliche Gebäude) überdeckt werden darf. In der Regel ist zu erwarten, dass insbesondere eine geringere Fläche von Modultischen in Anspruch genommen werden, da die Modultischreihen mit Südausrichtung zur Vermeidung von Verschattungen mit nicht unerheblichen Abständen voneinander errichtet werden.

6.7.3 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der Modultische (OK MT) darf nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes maximal 3,5 m und die maximale Gebäudehöhe oder Firshöhe (GH) der für den Betrieb notwendigen Gebäude und Nebenanlagen maximal 3,0 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberfläche liegen. Mit der Höhenbeschränkung sollen Störungen auf das Landschaftsbild gemildert werden. Als unterer Bezugspunkt wird die natürliche Geländeoberfläche bestimmt, als oberer Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlagen.

Da keine Geländeänderungen oder -profilierungen erfolgen, eignet sich die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt bzw. als Bezugsebene. Mit der natürlichen Geländeoberfläche als Bezugsebene wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage in die natürliche Geländetopographie integriert und dadurch in ihrer Gesamtheit an die vorhandene Geländekonturen angepasst.

6.7.4 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, da sich die Modultischreihen an den maximalen Ausdehnungen der überbaubaren Grundstücksflächen orientieren und dadurch die in der offenen Bauweise definierte maximale Länge von 50 m überschritten wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgelegt. Die Baugrenzen sind dabei so festgelegt, dass durch die angrenzenden Gehölzstrukturen keine nennenswerten ertragsmindernden Verschattungen in den Randbereichen der Modultische entstehen.

6.7.5 Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenhöhen der für den Betrieb notwendigen Gebäude und Nebenanlagen sind am bestehenden Gelände auszurichten und so festzulegen, dass sich der Einschnitt und die Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Somit werden die Eingriffe in den Untergrund auf das wesentliche reduziert.



- Begründung -

6.7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

⊕ Begrünungsmaßnahmen:

- Die höherwertigen Vegetationsstrukturen der vorhandenen Magerwiese im Böschungsbereich im Norden des Geltungsbereiches sind zu erhalten.
- Entwicklung von Extensivgrünland auf den Die durch die Photovoltaikanlage überbauten Flächen (zwischen und unter den Modulrücken) sowie die unbebauten Randflächen sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Ziel ist die Etablierung einer Fettwiese zur Erhöhung der Artenvielfalt und des Nahrungsangebotes, u.a. zugunsten der Feldlerche und der Insekten.

⊕ Baufeldbegrenzung:

- Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebiets ist auszuschließen, um angrenzende Lebensraumstrukturen zu schützen.

⊕ Bauzeitenbeschränkung:

- Zum Schutz von Bodenbrütern müssen die Baustellenvorbereitung und die Einsaat der Flächen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 1. August bis 15. März, erfolgen.

⊕ Insektenschutzmaßnahmen:

- Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.
- Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

⊕ Versickerung des Niederschlagswassers

- Breitflächige Versickerung des oberflächlich anfallenden unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

6.7.8 Sonstige Planzeichen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) dargestellt.

6.7.9 Darstellung ohne Festlegungscharakter

Grundlage für die Planzeichnung ist die Liegenschaftskarte (ALKIS). Die Darstellungen der Liegenschaftskarte haben keinen Norm- oder Festsetzungscharakter.

6.8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

6.8.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die äußere Farbgebung der Gebäude und Dachflächen darf nicht mit leuchtenden oder reflektierenden Farben und Materialien erfolgen, um eine landschaftsgerechte Einbindung der Gebäude in die Umgebung zu gewährleisten und um störende Einwirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern.

Um eine individuelle Dachgestaltung zu ermöglichen, werden Sattel-, Pult- und Flachdächer zugelassen. Im Hinblick auf die Versickerung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers sind Metalleindeckungen nur in beschichteter Ausführung zulässig; die Festsetzung erfolgt zur Verhinderung des Eintrags umweltgefährdender Stoffe in den anstehenden Boden.

6.8.2 Werbeanlagen

Zur Wahrung eines verträglichen Landschaftsbildes sind Größe, Farbe, Material und Beleuchtungsart von Werbeanlagen festgelegt worden.

6.8.3 Geländegestaltung

Im Hinblick auf eine eventuelle landwirtschaftliche Rückführung der Fläche nach der photovoltaischen Nutzung sind Geländemodellierungen auf ein Minimum zu beschränken.



- Begründung -

6.8.4 Zu-, Ab- und Umfahrten sowie Stellplätze

Zur Gewährleistung einer breitflächigen Versickerung des oberflächlich anfallenden Regenwassers dürfen Zu-, Ab- und Umfahrten sowie Stellplätze nicht versiegelt werden.

6.8.5 Einfriedungen

Die Vorschriften zur Gestaltung des Zauns dienen zum einen dem Zweck, die Transparenz der Anlage sicherzustellen und diese dadurch in ihr Umfeld einzubinden.

Bei den Einfriedungen ist die Durchgängigkeit für Kleintiere sicherzustellen (mind. 20 cm Bodenabstand oder mind. 20 cm Maschenweite im unteren Bereich der Einfriedung).

6.9 HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hinweise mit Belangen zum Baugrund / Altlasten, zum Bodenschutz, zu Schutzgebieten, zum Brandschutz, zur Regenwasserableitung / Versickerung und zum Grundwasserschutz werden als Ziffer III. Bestandteile der Planungsrechtlichen Festsetzungen / Örtlichen Bauvorschriften (Teil B).

7. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / GRÜNORDNUNG

7.1 ALLGEMEINES

Aufgrund der beabsichtigten Bodennutzungsänderung ergeben sich in den Planbereichen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO) Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 1a BauGB auszugleichen ist. In diesem Zusammenhang wird auf den Umweltbericht verwiesen, in dem für die gemeindliche Abwägung eine genaue Bilanzierung sowie Gegenüberstellung des Eingriffs und Ausgleichs erstellt wurde. Inwieweit ein Ausgleich erforderlich wird, ist darin explizit aufgeführt. Im Bericht werden die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und zum Ersatz der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Grünordnung sowie zum Natur- und Artenschutz werden in der Planzeichnung dargestellt und beschrieben. Alle erforderlichen internen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan definiert und festgesetzt. Die Festsetzungen binden an eine ökologische Orientierung des Planbereichs, um der Umwelt und der Natur so wenig Schaden wie möglich zuzuführen.

7.2 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, ist ein rechtswirksamer Bestandteil des Bebauungsplans; damit geht die Bindewirkung des Bebauungsplans auch auf den Umweltbericht über. Die im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen der Grünordnung erlangen somit rechtsverbindliche Wirkung.

Auf den beiliegenden Umweltbericht, erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

7.3 ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln und artspezifisch zu bewerten. Schwerpunkt und Ziel des Gutachtens ist die Prüfung der Vereinbarkeit des Photovoltaikvorhabens mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde ebenfalls durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt bearbeitet.

Das methodische Vorgehen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) samt zugehöriger Begriffsbestimmungen basiert auf einer inhaltlichen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis. Gleichzeitig wurde das potentiell betroffene Artenspektrum im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse ermittelt und anhand der Ergebnisse der Datenrecherche sowie drei weiterer Kartierungen (Bodenbrüter im speziellen: Feldlerche) verifiziert. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wurde folgend eine potentielle Betroffenheit der Klassen der Vögel und Reptilien sowie der Artengruppe der Fledermäuse determiniert. Eine Betroffenheit

- Begründung -

weiterer Tier- und Pflanzenarten konnte anhand der benannten Vorbetrachtung ausgeschlossen werden und stellt keinen Bestandteil des vorliegenden artenschutzfachlichen Fachbeitrages dar. Auch im Zuge der ergänzenden Kartierterminen über den Zeitraum Ende März bis Mitte Mai wurde eine Revierbildung der Feldlerche bzw. anderer Bodenbrüter nicht festgestellt.

Als Fazit wird in der artenschutzrechtlichen Untersuchung festgehalten, dass bei Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Umweltbericht ebenfalls erläutert und beschrieben sowie im Bebauungsplan berücksichtigt und festgesetzt. Ein Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ist, unter der zuvor benannten Prämisse, für keine der in der saP benannten Artengruppen zu erwarten.

Das Photovoltaik-Vorhaben wird im abschließenden Ergebnis unter Berücksichtigung des Maßnahmenpaketes als artenschutzfachlich vertretbar bewertet.

Auf die artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ebenfalls erstellt durch das Büro Peter C. Beck, Ökologie & Stadtentwicklung, 64285 Darmstadt, mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

8. STÄDTEBAULICHE DATEN / FLÄCHENBILANZ

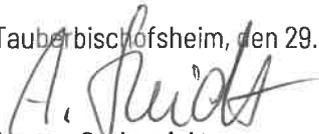
Entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung (Teil A) des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“** auf der Gemarkung Tauberbischofsheim ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Flächennutzung	Teilfläche	Prozentualer Anteil	Fläche	Prozentualer Anteil
Planbereich			30.590 m ²	100,0 %
davon überbaubare Flächen	21.322 m ²	69,7 %		
davon maximal überbaubare Grundfläche unter Ansatz der GRZ = 0,5	15.295 m ²	50,0 %		
davon mit Modulen überdeckte Flächen (gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan)	8.048 m ²	26,3 %		
Planungsgebiet, gesamt			30.590 m²	100,0%

9. BODENORDNUNG

Zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Pachtvertrag über die Dauer der photovoltaischen Nutzung abgeschlossen. Somit werden Maßnahmen zur Bodenneuordnung gemäß § 45 ff BauGB nicht erforderlich.

Tauberbischofsheim, den 29.10.2021


Anette Schmidt
Bürgermeisterin



RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONS- UND INTERNETQUELLEN

Der **Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ (SO)** auf der Gemarkung Tauberbischofsheim basiert auf den nachfolgenden Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie auf folgende Informations- und Internetquellen:

Baugesetzbuch BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
Landesentwicklungsplan LEP	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg -LEP 2002-, verkündet am 20. August 2002.
Regionalplan Heilbronn-Franken	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006 mit Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 vom 23. März 2010.
Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.
LSG Main-Tauber-Tal	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum allgemeinen Landschaftsschutz des Main- und Taubertales im Bereich des Landkreises Tauberbischofsheim vom 14. Februar 1953, geändert durch Verordnungen über Verringerungen in den Jahren 1982, 1985, 1986 und 2005.
Stadt Tauberbischofsheim	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, Liegenschaftskataster, Luftbilder.
Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis	Allgemeine Informationen zur ehemaligen Nutzung, Angaben und Unterlagen zum Planbereich, Machbarkeitsstudie zum Solarpark „Fichtengrund“ (erstellt von der ibu-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim).
ZEAG Energie AG	Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung / PV-Belegungskonzept.

